

ischen Rundfunkordnung kann gegenwärtig noch nicht die Rede sein. Auf der EU-Medienfreiheit mögen insoweit einige Hoffnungen ruhen. Seit der letzten Änderung im Grundrechtskonvent ist dieses Mediengrundrecht in spe aber von hermeneutischen Ambivalenzen betroffen. Wenn sich die von den deutschen Ländern verfochtene nationalstaatlich forcierte und enge Lesart durchsetzt, ist mit entsprechenden Irritationen und weiteren Hemmnissen für die europäische Integration zu rechnen, d.h. diese Lesart wäre dysfunktional. Dysfunktional wäre andererseits auch die zuletzt referierte (wie mir scheint, eher fern liegende) weite Lesart, falls sie in der Praxis doch einmal zum Zuge käme und darauf hinausliefte, dass die Organe und Einrichtungen der Union und die Mitgliedstaaten „bei der Durchführung des Rechts der Union“ (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 EuGRC) fast Pleinpouvoir erhielten, unter Abwesenheit verbindlicher medienadäquater Leitkriterien. So oder so – jedenfalls zeichnen sich hier beträchtliche Risiken ab, und es ist Abhilfe durch Nachbesserung im Verfassungskonvent angezeigt.

Wie aber nun, wenn es dazu nicht kommt und wenn Art. 11 Abs. 2 EuGRC in seiner jetzigen kargen Fassung endgültig akzeptiert und rechtlich perpetuiert wird? In diesem Fall bleibt der Public Service-Gedanke auf europarechtlicher Ebene ohne feste Basis. Er befindet sich sozusagen in freier Wildbahn und hat europaweit mit gefährlichen Gegnern zu rechnen. Denkbar sind zum Beispiel (was sich heute schon ankündigt) aggressive Missdeutungen der Charta seitens kommerzieller Interessenten und ihrer Gutachter, und dann auch entsprechende einseitig-marktliberale Entscheidungen von Kommission, EuGH usw. zum Nachteil des öffentlichen Sektors, übrigens auch innerhalb der Mitgliedstaaten. Nationale Abschottungsversuche wären dann nicht sonderlich aussichtsreich. Der erwähnte Brüsseler Coup der deutschen Länder wird sich dann als kurzfristig und fatal erweisen. Damals gab es ein Window of Opportunity, aber man scheute vor einer konsequenten Europäisierung zurück, man versäumte eine offensive Verfassungs- und Grundrechtspolitik. Das war ein schwerer Fehler. Er wird uns noch lange zu schaffen machen.

Martin Stock

Christoph Degenhart

Der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der „Digitalen Welt“

Heidelberg: Recht und Wirtschaft 2001. – 123 S.

ISBN 3-8005-1288-2

Die Untersuchung, die auf eine „Anregung“ (7) des Zeitungsverlegerverbandes Nordrhein-Westfalen und des BDZV zurückgeht, beschäftigt sich mit der Frage, ob sich die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks über die Bereiche des herkömmlichen Fernsehens und Hörfunks hinaus auch auf den Aufbau eigenständiger Web-Seiten im Internet erstreckt; und ob es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erlaubt ist, sich zu „Multimedia-Unternehmen“ zu entwickeln (36). Diese Fragestellung wird vom Verfasser als primär rundfunkverfassungsrechtlich qualifiziert, also als Frage der Interpretation der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Degenhart untersucht vor allem, ob die Präsenz öffentlich-rechtlicher Anstalten im World Wide Web von der Rundfunkfreiheit gefordert sein könnte und ob der öffentlich-rechtliche Rundfunkauftrag dementsprechend weit und „dynamisch“ interpretiert werden muss. Diese Frage drängt sich dem Verfasser dadurch auf, dass er insbesondere im Fall der Internet-Aktivitäten des WDR und des ZDF die Absicht zu erkennen können glaubt, das Internet in einem weiten Sinn, also über vorwiegend programmbezogene Inhalte hinaus (vgl. 3 Abs. 3 Satz 2 WDR-G; § 4 Abs. 3 ZDF-StV), als „Aktionsfeld“ (53) zu beanspruchen.

Die Ergebnisse der Untersuchung lesen sich der Sache nach folgendermaßen: Das Internet ist ein in seinen Grenzen nicht einfach zu bestimmendes Netzwerk von Netzwerken. Auf der Grundlage digitaler technischer Netzwerke, über die der Energie- und Informationsfluss gesteuert wird, generiert und kombiniert das Internet auf der „Content-Ebene“ sehr unterschiedliche Angebote und Dienste; z. B. presseähnliche Web-Seiten mit neuartigen Verknüpfungsmöglichkeiten, die das Herunterladen von Video- oder Audiofiles einschließen. Diese Angebote und Dienste werden durch ihre Integration in das neue elektronische (Verbreitungs-)Medium Internet teils verändert, teils in neue Kontexte gekleidet, teils überhaupt erst als Kommunikationsformen geschaffen. Dementsprechend stellt das Internet

nicht absehbare Entwicklungsmöglichkeiten bereit, die den Prozess der laufenden Transformation von „alten“ in „neue“ Medien in Bewegung halten.

In der Perspektive des deutschen Medienrechts ist das Internet in einem Zwischenraum, zwischen Individual- oder Massenkommunikation, angesiedelt. Seine Einordnung in die bisherigen juristischen Kategorien ist daher schwierig. Für Degenhart kann das Internet nicht generell als Rundfunk im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG qualifiziert werden. Es ergibt sich vielmehr „ein Erfordernis differenzierter Zuordnung“ (56). Diese differenzierte Zuordnung schließt eine Qualifikation als Rundfunk zwar nicht völlig aus, lässt sie aber nur ausnahmsweise zu, nämlich dort „wo der Online-Anbieter als Inhaltanbieter ein redaktionell gestaltetes Informationsangebot zum Abruf bereithält“ (57). Das gelte etwa für die vom WDR unter wdr.de angebotene Rubrik „Nachrichten“. Grundsätzlich ist Netzkommunikation aber dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) zuzuordnen, sofern sie meinungsbezogen ist (55). Jede über die redaktionelle Arbeit hinaus gehende Tätigkeit öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten im Netz, z. B. als Access Provider, wird als „Kommunikationsmittel“ eingestuft. Unter „Kommunikationsmittel“ fällt auch der Aufbau öffentlich-rechtlicher Internet-Portale mit umfassenden Informations- und Serviceangeboten, Suchmaschinen, Links, Chatforen, Newsgroups etc.. Enge Grenzen sind den öffentlich-rechtlichen Anstalten damit auch bei solchen Angeboten gezogen, die zwischen Anstaltsbezug und E-Commerce liegen, wie etwa Merchandising. Aber auch für die als Rundfunk zu qualifizierenden Web-Angebote greift nicht *eo ipso* die „rundfunkbezogene Grundversorgungs- und Vielfaltsdoktrin“ (63).

Eine solche „rundfunkbezogene Grundversorgungs- und Vielfaltsdoktrin“ (63), die auch rundfunkfinanzierungsrechtliche Konsequenzen hätte (91 ff.), könnte allenfalls aus einem sehr weit verstandenen „Funktionsauftrag“ abgeleitet werden. Überlegungen, die auf die Konstruktion einer erweiterten Kompetenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hinauslaufen, werden vom Verf. jedoch abgelehnt. Vor allem Konzepte, die im Anschluss an die für den Rundfunk entwickelte funktionale Grundrechtskonzeption des Bundesverfassungsgerichts auf „strukturelle Diversifikati-

on“ (Hoffmann-Riem) oder „strukturelle Vielfaltssicherung“ (Trute) im World Wide Web setzen, überzeugen Degenhart nicht. Es bedürfe des Nachweises, so Degenhart, dass eine „grundrechtsbezogene Informationsordnung“ einer Ergänzung der das Internet „prägenden Marktordnung durch ein nicht kommerzielles Widerlager bedarf und dass es gerade die bestehenden Rundfunkanstalten sein müssen, die dieses Widerlager bilden“ (75). Weder unter sozialstaatlichen Aspekten („Internet für alle“), noch unter Vielfaltsaspekten („Meinungsmacht“), noch unter Vertrauensgesichtspunkten („Glaubwürdigkeit“) sei ein solches „Widerlager“ bei näherer Prüfung jedoch zu begründen, ein zwingender verfassungsrechtlicher Rundfunk- oder Kommunikationsauftrag für „Multimedia-Dienste“ deshalb zu verneinen (86). Das schließt wohl nicht aus, dass der Gesetzgeber im Rahmen der durch Art. 14, 12 und 2 Abs. 1 GG vorgegebenen Grenzen die Voraussetzungen für eine solche Internet-Präsenz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks schafft, aber eine verfassungsrechtliche Pflicht, aus der die Anstalten ihre Internet-Strategien notfalls gegen den Willen des Gesetzgebers durchsetzen könnten, gibt es nach Degenhart nicht. In der digitalen Welt bedarf es keiner staatlichen bzw. öffentlich-rechtlichen Fürsorge mehr (72), schreibt Degenhart – und meint damit wohl insbesondere die Fürsorge durch das Bundesverfassungsgericht.

Degenhart trägt durchaus eine Reihe von zutreffenden Argumenten gegen die in der rechtswissenschaftlichen Literatur teilweise unkritisch vorgenommene Expansion des Rundfunkbegriffs auf das Internet vor. So ist es sicher richtig, dass das Internet nicht einfach als „funktionale“ Verlängerung des bisherigen Rundfunks qualifiziert werden kann.¹ Darin unterscheidet sich die Emergenz des Internets grundsätzlich von der Erweiterung der technischen Verbreitungsmöglichkeiten im Übergang vom terrestrischen Rundfunk zum Satellitenrundfunk oder Kabelfernsehen.² Zwischen beiden Entwicklungsschritten steht der Computer, und dieser tiefe Einschnitt darf auch rundfunkverfassungsrechtlich nicht einfach ni-

1 Dazu tendiert aber offensichtlich Wolfgang Hoffmann-Riem, *Regulierung der dualen Rundfunkordnung*, Baden-Baden 2000, S. 231.

2 Vgl. dazu BVerfGE 74, 297, 350 ff.; ähnlich 83, 238, 302 f.

velliert werden.³ Es leuchtet daher beispielsweise nur schwer ein, warum die Web-Seite „Politik“ unter www.wdr.de verfassungsrechtlich als Rundfunk qualifiziert werden sollte. Nur weil sie redaktionell gestaltet ist? Ebenso gut könnte man sie der Pressefreiheit zuordnen oder, wenn man die einzelnen audio-visuellen Elemente akzentuiert, der Filmfreiheit.

In Wahrheit passt die Web-Seite in keine der herkömmlichen verfassungsrechtlichen Kategorien. Das hängt gerade damit zusammen, dass das Internet ein „Transmedium“ ist. In diesem Transmedium verflechten sich Aspekte, die bisher getrennten Medien zugeordnet worden sind, miteinander und verdichten sich „durch eine Vielzahl von kleinen Neuerungen und veränderten Nutzungsformen zum Gesamteindruck eines neuen Mediums.“⁴ Das Internet generiert benutzerabhängige Weiterverknüpfungsmöglichkeiten („links“), die stark personalisierte Gebrauchsmuster erzeugen. Der aus diesen Gebrauchsmustern resultierende Selbstorganisationseffekt geht weit über den produktiven Beitrag von Zuschauern und Lesern herkömmlicher Massenmedien hinaus, etwa dem bei der Rezeption eines Fernsehfilms, der Lektüre eines Buches oder beim Durchblättern einer Tageszeitung.⁵ Um diese „transmediale“ oder „hybride“ Verflechtung von Medien innerhalb des Internet beschreiben zu können, wird Internetkommunikation in der neueren medientheoretischen Literatur auch als „Massenindividualkommunikation“ bezeichnet.⁶ Dieser Begriff ist sicher noch zu sehr der Welt der Massenmedien und *ihren* Differenzen verhaftet. Aber auch Web-TV oder Internet-Radio, deren angebliche 1:1-Weiterleitung von Degenhart irrigerweise als Rundfunk qualifiziert werden (z. B. 87), werden im Internet durch eine spezielle, an HTML gebundene Benutzeroberfläche gekoppelt. Sie werden also in ein neues Medium und *seine* Formen integriert und verlieren damit zugleich ihre Eigenschaft, „Rund-Funk“ zu sein. Rundfunk ist nur dann zu bejahen, wenn z. B. Personal Computer über eine TV-Karte als Fernsehempfänger benutzt werden – wenn also die internetspezifische Computertechnologie keinen Einfluss mehr auf die inhaltlichen Nutzungsmöglichkeiten hat.

Setzt man dies voraus, könnte man Degenhart in seiner Kritik an der Übertragung des Rundfunkbegriffs auf das Internet durchaus folgen. Die Plausibilität seiner Argumente wird

jedoch dadurch stark relativiert, dass die von ihm angebotene Alternative auf eine gänzlich unspezifische Vorstellung von „Marktordnung“ hinausläuft, die durch die hinlänglich bekannte These vom „Abwehrrecht“ ergänzt wird. Die mit dem Internet verbundene Netzwerökonomie kann aber nicht einfach auf ein „Paradebeispiel für ein funktionierendes außenpluralistisches Modell“ (91) reduziert werden. Das Internet produziert sicherlich mehr als nur eine quantitative Ausdehnung schon bestehender Fernseh- oder Pressemärkte, aber es ist auch keine Technologie, die dank einer im Hintergrund wirkenden Vorsehung in einen sich selbst stabilisierenden oligopolistischen Markt mündet. Jedenfalls erzeugt das Internet auf der technologischen Ebene und der daran gebundenen Softwaremärkte Netzwerkeffekte und positive Rückkopplungsschleifen, die zu äußerst dynamischen Märkten mit neuartigen temporären Monopolen führen, wie etwa der Siegeszug von Microsoft zeigt.⁷ Diese Monopolbildung hat natürlich auch Konsequenzen für die darstellbaren Inhalte (z. B. Browser), darüber hinaus lässt sich eine vergleichbare Entwicklung durchaus auch unmittelbar auf der Ebene der Inhalte der „Aufmerksamkeitsökonomie“ beobachten (Blockbuster, Stars, Mega-Hits etc.). Insgesamt wirft diese Entwicklung nicht nur für das Medienrecht, sondern auch für das Wirtschaftsrecht eine Fülle von neuen Fragestellungen auf, wie z. B. die Frage der Berücksichtigung der Innovationsfähigkeit von Netzwerktechnologien innerhalb des Wettbewerbs- und Kartellrechts.⁸

3 Ein erster (sehr vorläufiger) Versuch der rechtswissenschaftlichen Einordnung der „digitalen Revolution“ findet sich bei *Thomas Vesting*, Prozedurales Rundfunkrecht, 1997, S. 175 ff., 202 ff., die die Brüche zur „analogen Welt“ aber noch wenig akzentuiert.

4 *Mike Sandbothe*, Pragmatische Medienphilosophie, Weilerswist, 2001, S. 152

5 Skeptisch zu diesen Konsequenzen für die Demokratie *Cass Sunstein*, *republic.com*, Princeton 2001, S. 3 ff.; kritisch zu Sunstein *Michael Froomkin*, Filtering and Democracy – A Double Edged Sword, im Erscheinen.

6 *Stefan Weber*, Medien – Systeme – Netze, Bielefeld 2001, S. 17.

7 Vgl. *Shapiro/Varian*; *Information Rules*, S. 173 ff.; *Kevin Kelly*, *New Rules for the New Economy*, 1998; *Michael Hutter*, Eigenheiten des E-Commerce, AfP 2000, S. 30 ff.

8 Vgl. nur *J. Kairo/M. Paulweber*, High Technology Industrie, Private Restraints on Innovation, and EU Antitrust Law, RTKom 2001, S. 13 ff., 68 ff.

Auch Degenharts Reduktion von „Kommunikationsmittlung“ auf eine abwehrrechtliche Meinungsfreiheit ist alles andere als überzeugend. Das Internet bringt zwar neue Formen der Personalisierung hervor, wie sie etwa in Form des „data-mining“ genutzt werden. Aber mit einer Wiedergeburt der freien Rede unter Anwesenden und einer Rückkehr zu einem gegen den Staat gerichteten Abwehrrecht hat dies alles nichts zu tun. Die Formbildungen des World Wide Web auf der Ebene der kommunizierten Inhalte werden maßgeblich durch die Operation des Linkens und damit letztlich durch die technische Infrastruktur bestimmt. Das Internet ist also als Verbreitungsmedium, als prinzipiell unendlicher „Hypertext“ (im weiten semiotischen Sinn), von den Strukturen der technischen Vermittlung der Kommunikation abhängig.⁹ Und zwar in doppelter Weise: Zum einen durch die physikalische Ebene des Materials und des Energieflusses (Hardware), zum anderen durch die Computerprogramme (Software), die die Hardware steuern, also durch den „Code“ im Sinne von Lawrence Lessig.¹⁰

Anders als Degenhart anzunehmen scheint, bedeutet dies, dass vor allem letztere, also *technisch* interagierende Programme für die „Kommunikationsmittlung“ dominant werden. Zwar können technische Programme nicht die zeitlichen Ereignisse des Eingabens und Entnehmens von Informationen determinieren, aber sachlich gesehen schaffen sie in den neuen Kommunikationsräumen Restriktionen und legen damit zugleich – wie einst die grammatischen Regeln der Sprache – die Bedingungen der Möglichkeit von (Netz-)Kommunikation fest. Dies läuft vor allem auf die Ausweitung der Möglichkeit der zeitlichen *und sachlichen* Entkoppelung von Information, Mitteilung und Verstehen hinaus. Daher wird mit dem Einzug des Computers in das Alltagsleben vermutlich auch ein Umbau der kognitiven Formen der Ordnung des Wissens in Richtung stärker temporalisierter Formen einhergehen.¹¹ Dann muss auf die Positivbewertung zeitlicher Beständigkeit künftig aber auch im Rechtssystem zugunsten einer stärkeren „Prozeduralisierung“ verzichtet werden. Für ein eher pragmatisch ansetzendes Internet-Recht kann dies nur heißen, sich auf die Fragen des Zusammenhangs von Medium und Code einzulassen. Die juristische Aufmerksamkeit wäre also vor allem auf die Funktion und Folgen einer neuen, glo-

balen Masse von technischen Regeln zu lenken, durch die die „Architektur“ des Internet konfiguriert wird („lex informatica“).¹²

Die Unruhe und Ungewissheit, die das World Wide Web in die bisherige Medienlandschaft einführt, dürfte es nahe legen, künftig das Moment der Diskontinuität gegenüber dem hergebrachten Rundfunkbegriff zu betonen. Der Rundfunk ist als elektronisches Verbreitungsmedium an intermediäre Instanzen (Unternehmen, Anstalten) gebunden und an ein Programm, das an eine festliegende lineare Zeitstruktur sowie an eine im Normalfall zeitgleiche Rezeption durch mehr oder weniger kompakte (Teil-)Öffentlichkeiten gekoppelt ist. Auch das Internet schaltet Interaktion unter Anwesenden durch Technik aus. Seine Besonderheit beruht vermutlich auf einer zerstreuten dezentralen, die Grenzen des Raums übersteigenden und zeitlich nicht synchronisierten Form der Kommunikation.¹³ Es ist also ein Verbreitungsmedium und nicht einfach – von wenigen Ausnahmen abgesehen (z. B. E-Mail) – Individualkommunikation oder „Kommunikationsmittlung“. Für seine kommunikativ-kulturelle Komponente wäre das Internet also verfassungsrechtlich einer neuen Internet-Freiheit innerhalb der im Grundgesetz nicht abschließend aufgezählten Mediengrundrechte des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 zuzuordnen, wie es auch Degenhart zumindest teilweise für richtig hält. Wenn man die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Rundfunkrecht für das Internet als Ganzes still stellt (was nicht ausschließt, einzelne institutionelle Komponenten der Rechtsprechung weiter zu verwenden), ließe sich vermutlich auch rechtlich sehr viel produktiver über die Zukunft des Internets

-
- 9 Eine gute Darstellung des Diskussionstandes bietet z.B. *Sandothe*, a. a. o., S. 182 ff.
- 10 Vgl. nur *Lawrence Lessig*, Code and other Laws of Cyberspace, 1999, S. 6, 43 ff.
- 11 Vgl. *Niklas Luhmann*, Die Gesellschaft der Gesellschaft, 1997, S. 302 ff., 310; *Dirk Baecker*, Niklas Luhmann in der Gesellschaft der Computer, in: *Merkur* 2001, S. 597 ff.
- 12 Vgl. nur *Joel Reidenberg*, Lex Informatica: The Formulation of Information Policy Rules through Technology, *Texas Law Review*, Vol. 76, 1998, S. 553 ff., 566.
- 13 Dies zeigt sich wirtschaftlich gesehen in der Emergenz einer netzbasierten Peer-Production, deren Produktivität sich gegenwärtig vor allem im Bereich der freien Software manifestiert, die kommerziellen Konkurrenten vielfach überlegen ist.

und die Rolle des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den neuen raumlosen Kommunikationsräumen des „Cyberspace“ diskutieren: Web-Seiten sind kein Rundfunk (sondern eben Web-Seiten), aber in einem Netzwerk der Netzwerke, das durch permanente Grenzüberschreitung und Grenzverwischung gekennzeichnet ist, kann und muss es auch in einer neu zu konzipierenden Internet-Freiheit eine verfassungsrechtliche Schicht geben, die auf Institutionenschutz, d. h. auf den kollektiven Erhalt von Vielfalt zielt.¹⁴

Primär könnte eine neue Internet-Freiheit also durchaus als Abwehrrecht im Sinne eines dezentralen (konsensentlasteten) Entscheidungsrechts modelliert werden. Aber sie muss sekundär an der Erhaltung der Selbsterneuerungsfähigkeit der Ideenpools einer (post-)modernen Gesellschaft orientiert sein.¹⁵ In einem solchen Modell, das stärker die Funktionsfähigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als „Dachmarke“ im neuen Netzwerk der Netzwerke betonen würde, wäre auch Platz für „Branding-“ und andere Crossmedia-Strategien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks; auch wenn diese über eine reine Programmbegleitung hinausgehen sollten (diese Grenze dürfte praktisch gesehen ohnehin schwer zu ziehen sein). Solche Aktivitäten wären durch verfassungsrechtliche und gesetzgeberische Vorgaben aber strikt zu begrenzen, vor allem auf solche Angebote und Dienste, die das Internet für Innovationen nutzen.¹⁶ Es ist Degenhart zuzugeben, dass man gewisse Zweifel haben kann, ob der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland dazu in seiner derzeitigen Organisationsform in der Lage ist; man vergleiche nur einmal den Web-Auftritt der BBC mit denen von ARD und ZDF.¹⁷ Im Ergebnis kann es also keine verfassungsrechtliche Garantie für beliebige Internet-Aktivitäten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks geben, aber eine so weit reichende Reduktion dieses Engagements, wie es Degenhart offenbar vorschwebt, ist gerade in der Experimentierphase, in der sich das World Wide Web befindet (und wohl noch lange befinden wird), nicht plausibel.¹⁸ Wie wenig überzeugend eine solche Argumentationsstrategie ist, zeigt sich schon daran, dass selbst Regierungsorganisationen, wie z. B. das Bundespresseamt, zunehmend im Netz präsent sind. Hier verbietet sich zweifellos jede institutionell-grundrechtliche Absicherung der Regierungskommunikation, aber andererseits ist es

selbst im Fall staatlicher Institutionen nicht zu rechtfertigen, die Präsenz des Staates im Web auf ein Minimum „neutraler“ Öffentlichkeitsarbeit einfrieren zu wollen.¹⁹ Das muss dann aber erst recht für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gelten!

Thomas Vesting

14 Degenhart neigt dazu, rechtswissenschaftliche Ansätze, die auf den Erhalt von „Vielfalt“ zielen, als Vermengung von Rechtswissenschaft und „rechtspolitisch motivierten Regulierungszielen“ (70) hinzustellen. Hier fragt sich allerdings, warum Institutionenschutz „Politik“ ist, zumal gerade die Politik als Entscheidungssystem an den Erhalt von Vielfalt gebunden werden soll?

15 Vgl. Lawrence Lessig, *The Future of Ideas*, New York, 2001; vgl. auch Thomas Vesting, Das Rundfunkrecht vor den Herausforderungen der Logik der Vernetzung, M&K 2001, S. 287 ff., 296 ff. und allgemein K.-H. Ladeur, Postmoderne Rechtstheorie, 1992, S. 176 ff.

16 Damit ist nicht gemeint, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk nur solange im Netz präsent sein darf, wie eine Innovation eine Innovation ist. Er kann und soll gerade durch Innovationen Standards auch für andere setzen („Orientierungsfunktion“).

17 Vgl. nur Jill Hills/Maria Michaelis, The Internet: a challenge to Public Service Broadcasting, im Erscheinen.

18 Eine abwägende Stellungnahme zur Problematik aus schweizerischer Sicht findet sich z.B. bei M. Dumermuth, Medienregulierung und öffentlicher Rundfunk, in: Abele/Fünfgeld/Riva (Hrsg.), *Werte und Wert des öffentlichen Rundfunk in der digitalen Zukunft*, Potsdam 2001, S. 41 ff., 88ff.

19 Vgl. nur Karl-Heinz Ladeur, Verfassungsrechtliche Fragen regierungsamtlicher Öffentlichkeitsarbeit und öffentlicher Wirtschaftstätigkeit im Internet, DÖV 2002, S. 1 ff. Der Fall der Öffentlichkeitsarbeit zeigt im übrigen sehr deutlich, wie kontraproduktiv es wäre, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Rundfunkrecht eins zu eins auf das Internet zu übertragen. Dies müsste zu einem umfassenden „Funktionsverbot“ von Regierungskommunikation führen.